

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN HACKGUT

1. MENGENERMITTLUNG/QUALITÄT

1.1 Mengenermittlung: Die Ermittlung der Menge erfolgt nach Gewicht (ATRO-Übernahme). Es gelten hierfür die Holzübernehmerrichtlinien der PHA.

Beprobungsintervall: Der Stichprobenumfang ist von den monatlichen Liefereinheiten abhängig:

Anzahl der Liefermengen pro Monat	Stichproben im Durchschnitt bei
1-40	jeder Lieferung
41-100	jeder 2. Lieferung
> 100	jeder 10. Lieferung

Die Auswahl der Lieferungen, welche beprobt werden, erfolgt nach dem Zufallsprinzip

1.2 Holzarten: Fichte/Tanne/Kiefer/Lärche ohne Rinde.
Mischfuhren (Beimengung von Kiefer und Lärche > 5 %) werden wie folgt übernommen:
Fi/Kie als 100 % Kiefer
Fi/Lä als 100 % Lärche
Kie/Lä als 100 % Lärche

1.3 Dimensionen: (Sollwerte) Länge 25 – 28 mm Dicke 4 – 8 mm Breite 15 (10)– 30 mm

1.4 Qualitätsbewertung:

1.4.1 Erhebung der Stückgrößenverteilung (Hackschnitzelgrößenverteilung):

- Stichprobenartige Analyse der Stückgrößenverteilung durch GRADEX Fraktioniergerät
Siebarten bzw. Siebgrößen
Lochsieb > 45 mm Lochsieb > 7 mm
Spaltsieb > 8 mm Lochsieb > 3 mm
Lochsieb > 13 mm Feinstoff

Stichprobenumfang (Ableitung von Kaufvertragsmengen):

Anzahl Lieferungen pro Monat	Stichproben im Durchschnitt bei
1-10	jeder Lieferung
11-20	jeder dritten Lieferung
21-40	jeder fünften Lieferung
40	jeder zehnten Lieferung

1.4.2 Ermittlung des Qualitätswertes der Stichprobe:

- Der prozentuelle Anteil der Rückstände auf den einzelnen Sieben bezogen auf die Gesamtstichprobe wird mit dem jeweiligen Preismultiplikator versehen.

Daraus resultiert für jede Fraktion ein relativer Qualitätswert.

- Preismultiplikatoren:

Die Preismultiplikatoren der einzelnen Fraktionen spiegeln den Gebrauchswert des Hackgutes für die Zellstoffproduktion wider:

Lochsieb > 45 mm = 0,20	Lochsieb > 7 mm = 0,70
Spaltsieb > 8 mm = 0,75	Lochsieb > 3 mm = 0,20
Lochsieb > 13 mm = 1,30	Feinstoff = 0,00

Die Addition der Qualitätswerte jeder einzelnen Fraktion ergibt den Qualitätswert der Stichprobe.

1.4.3 Rinde:

Bei offensichtlich überhöhten Rindenanteilen (ab 2 %) wird der Anteil durch eine händische Auszählung in Form einer eigenen Probenahme ermittelt.

Abzüge:

Rindenanteile bis zu 2,0 %: kein Abzug

Rindenanteile > 2,0 % - 3 %: 3 % Abzug

Rindenanteile > 3,0 % - 4,0 %: 6 % Abzug

Rindenanteile > 4,0 %: Ablehnung der Lieferung

1.4.4 Ablehnung der Lieferung:

Eine Ablehnung der Lieferung erfolgt, wenn

- Der Feinstoffanteil mehr als 3 % beträgt
- Der Rindenanteil mehr als 4 % beträgt
- Die Lieferung einen hohen Anteil an optisch ungenügender Qualität aufweist, wie z.B. zu kurzes, dickes oder spießiges bzw. hobelspanartiges Hackgut, weiters stark gestauchtes Hackgut, Schnitffäden oder mit Imprägniermittel kontaminiertes Hackgut, etc.
- Verunreinigungen jeglicher Art (Plastik, Kohle, etc.)

1.4.5 Lieferung mit Schneeauflage:

Die Kubatur des Schnees wird bei der Übernahme ermittelt, mit nachstehenden Umrechnungsfaktoren in Gewicht umgerechnet und dieses vom Gesamtgewicht der Lieferung abgezogen.

Schnee ungepresst: 1 m³ = 600 kg Schnee gepresst: 1 m³ = 1000 kg

2. WAGGONVERLADEVORSCHRIFTEN

Zur Abstimmung bzgl. Art und Eigenschaft der Waggons ist vor Durchführung der Lieferung von Hackgut mittels Bahn mit der Käuferin Rücksprache zu halten. Der Verloader sowie der Verkäufer haben für die sach- und vorschriftsgemäße Verladung Sorge zu tragen, wobei insbesondere die Lastgrenzen (bzw. zulässige Achslasten) der jeweiligen Waggontypen einzuhalten sind. Der Verloader und der Verkäufer haben für eine entsprechend der Beschaffenheit der Waggons größtmögliche Beladung und Ausnutzung des Laderaumes zu sorgen.

Für sämtliche bei der Verladetätigkeit verursachten Schäden an Waggons und deren Zubehör (Aufbauten, Netzabdeckungen etc.) haftet der Verloader und verpflichtet sich dieser im Falle der Inanspruchnahme der Käuferin für derartige Schäden diese schad- und klaglos zu halten.

Für sämtliche aus der Verletzung der obigen Punkte resultierenden Schäden und Kosten (z.B. höhere Entladekosten, Wagenstandskosten, Kosten für Leerfrachten) haften der Verloader und Verkäufer zur ungeteilten Hand als Solidarschuldner.

3. SONSTIGES

Bei Überschreiten der Liefertermine durch den Verkäufer wird der Käuferin das Recht eingeräumt, die Preise einseitig angemessen festzusetzen, oder von der Lieferung Abstand zu nehmen. Die Käuferin ist bei vom Verkäufer verursachten Verzögerungen berechtigt, einen Deckungskauf auf Kosten des Verkäufers durchzuführen. Als Sicherheit für geleistete An- oder Teilzahlungen geht das Holz im gleichen Wert der von der Käuferin geleisteten Zahlungen in ihr Eigentum über, gleichgültig, in welchem Zustand es sich befindet. Die Abrechnung der erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt mittels Gutschrift durch die Käuferin.

Bei gänzlicher oder teilweiser Einstellung des Betriebes im Bestimmungswerk, verursacht z.B. durch höhere Gewalt oder Feuer, ist die Käuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. eine verzögerte Zulieferung zu erwirken. Bei Windwurf, Schneebruch oder anderen Naturereignissen etc., sowie bei allen Marktpreisänderungen, ist die Käuferin berechtigt, den Kaufpreis für das kaufgegenständliche Hackgut einseitig zu ändern und angemessen an den Marktpreis anzupassen.

Der Verkäufer garantiert, dass das Holz aus ökologisch nachhaltiger Forstwirtschaft stammt, sowie, dass Holz und Rinde nicht radioaktiv verstrahlt sind oder mit chlorhaltigen Mitteln behandelt wurden.

Im übrigen gelten die Holzübernehmerrichtlinien der Käuferin, und ergänzend die Bestimmungen der österreichischen Holzhandelsusancen in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung.

Der Verkäufer garantiert, dass das Holz aus Nutzungen stammt, welche den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche Bewilligungen können nachgewiesen werden. Die Herkunft des Holzes ist im Vertrag angeführt. Die gesamte Lieferkette kann identifiziert und im Falle von hoch riskanten Lieferungen durch unabhängige Dritte überprüft werden. Bei Holzlieferanten, die an einem etablierten Zertifizierungssystem teilnehmen, kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Zertifizierung: Der/die Verkäufer erklärt/-en an dem von ihm/ihnen umseitig bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Zum Zweck der Dokumentation (Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Name und Adresse des/der Verkäufer/-s) weitergegeben werden.

Der Vertragspartner stimmt ausdrücklich einer Speicherung und Verwendung der im Vertrag angeführten Daten des Kunden zum Zwecke der Buchhaltung, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Zusendung von Informationsmaterial zu. Die Daten werden keinesfalls an Dritte weitergegeben und werden nach dem derzeitigen Datenschutzgesetz behandelt.

Eingehende Holzlieferungen zwischen dem 29. Dezember und 31. Dezember eines Jahres werden von den jeweiligen Werken übernommen und auf ein Konsignationslager gelegt. Am 3. Arbeitstag des Folgejahres gehen die Holzbestände, welche sich auf dem Konsignationslager befinden, in die Verfügungsmacht der jeweiligen Werke über.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für 9413 St. Gertraud jeweils sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht.